



**Verordnungen zur Änderung der Verordnungen des
Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (Swedish
Board of Agriculture) und der allgemeinen
Empfehlung (SJVFS 2021:10) zu
Biosicherheitsmaßnahmen sowie zur Meldung und
Überwachung von Tierseuchen und Infektionserregern**

angenommen Datum eingeben.

**SJVFS Technische
Vorschriften**

Aktenzeichen K12

Veröffentlicht am Datum
eingeben

Datum eingeben

Neudruck

Gemäß den Abschnitten 3-5, 6 und 9 der Verordnung (2006:815) über die Tierversuche usw. und nach Rücksprache mit dem Nationalen Veterinäramt legt das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft¹ im Hinblick auf die Verordnungen des Zentralamts und die allgemeine Empfehlung (SJVFS 2021:10) zu Biosicherheitsmaßnahmen sowie zur Meldung und Überwachung von Tierseuchen und Infektionserregern Folgendes fest:

dass Kapitel 3 Abschnitte 7, 14 und 23; Kapitel 4, Abschnitt 1 Kapitel 6, Abschnitt 3 und Anhang 1 der Verordnungen erhalten folgende Fassung:

dass neun neue Abschnitte, Kapitel 1, Abschnitt 2, Kapitel 2, Abschnitt 4a und Kapitel 4, Abschnitte 4-10, ein neuer Anhang, Anhang 7, und eine neue Überschrift unmittelbar vor Kapitel 1, Abschnitt 2, wie folgt in die Verordnungen mit folgender Fassung eingefügt werden.

Die Satzung und die allgemeine Empfehlung werden daher ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnungen wie folgt lauten.

INHALT

Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen.....	2
Begriffsbestimmungen.....	2
Klausel über Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung.....	5
Kapitel 2 Biosicherheitsmaßnahmen für Betriebe mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.....	5
Kapitel 3 Meldepflicht für Tierseuchen und Infektionserreger usw.....	7

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj>, Celex 32015L1535), Notifizierungsnummer **XX**.

SJVFS Technische Vorschriften

Geltungsbereich.....	7
Wer macht die Meldung?.....	8
Was deckt die Meldepflicht ab?.....	9
Diagnose.....	11
Wann muss die Meldung erfolgen?.....	13
Wie muss die Meldung erfolgen?.....	13
Kapitel 4 Überwachung von Tierseuchen und Infektionserregern.....	15
Kapitel 5 Infektionsfreier Status für die Newcastle-Krankheit.....	17
Kapitel 6 Überwachung der Vogelgrippe bei Geflügel.....	18
Kapitel 7 Ausnahmen.....	19
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	19

Anhänge

Liste der Codes usw. für Tierseuchen und Infektionserreger, die der Meldepflicht unterliegen.....	20
Angaben, die bei der Meldung des klinischen Verdachts auf Equidenkrankheit zu machen sind (Kapitel 3 Abschnitt 7 Absatz 3 in Verbindung mit Abschnitt 22).....	33
Informationen, die bei der Meldung einer vorläufigen Diagnose von ESBL _{CARBA} , MRSA und MRSP bereitzustellen sind (Kapitel 3 Abschnitt 7 Absatz 4 i.V.m. Abschnitt 23).....	35
Angaben, die bei der Meldung von Salmonellenindexfällen zu machen sind (Kapitel 3 Abschnitt 25).....	37
Angaben bei der Meldung von Indexfällen von Tierseuchen oder Infektionserregern bei Wassertieren (Kapitel 3 Abschnitt 25).....	39
Angaben bei der Meldung von Indexfällen von Tierseuchen oder Infektionserregern (Kapitel 3 Abschnitte 24 und 25).....	41
Seuchenüberwachungsprogramm (Kapitel 4 Abschnitt 8).....	43

Kapitel 1 Einleitende Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)² und der Rechtsakte, die auf der Grundlage dieser

² ABl. L 84, 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj> (Celex 32016R0429).

SJVFS Technische Vorschriften

Verordnung erlassen wurden, gelten in diesen Verordnungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

<i>Begriff</i>	<i>Bedeutung</i>
EHEC	Enterohämorrhagische <i>Escherichia coli</i> .
ESBL _{CARBA}	Übertragbare Resistenz bei Enterobakterien, verursacht durch β -Lactamasen, die Carbapeneme abbauen können.
Patentier	Vogel, der als Führer und Schutz von Hühnern verwendet wird und der zur Aufstockung der Wildvogelbestände gehalten wird. Das Patentier kann ein anderes Alter, eine andere Rasse oder eine andere Art haben.
Indexfall	Der Fall einer Tierseuche oder eines Infektionserregers, der erstmals während einer zusammenhängenden Infektionsphase bei einer Art in einem Betrieb, bei Bienenkolonien in einem Bienenhaus, bei Wildtieren in einer Gemeinde, bei Wildfischen, wild lebenden Weichtieren oder wild lebenden Krebstieren in einem Gewässer oder bei Haustieren im selben Haushalt festgestellt wird.
MRSA	Methicillinresistenter <i>Staphylococcus aureus</i> .
MRSP	Methicillinresistenter <i>Staphylococcus pseudintermedius</i> .
VTEC	Verotoxin bildende <i>Escherichia coli</i> .
Anormale Sterblichkeit	Sterblichkeit, die über der erwarteten Sterblichkeit für die betreffende Tierkategorie und den betreffenden Betrieb liegt.
Pelztiere	Tiere, die zur Herstellung von Pelz und/oder Leder aufgezogen oder gehalten werden.

Klausel über Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung

Abschnitt 2 Bei Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht werden oder aus einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, stammen und dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, wird davon ausgegangen, dass sie mit diesen Vorschriften in Einklang stehen. Die Anwendung dieser Verordnungen unterliegt der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008³. (SJVFS 2024:XX).

Kapitel 2 Biosicherheitsmaßnahmen für Betriebe mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über Biosicherheitsmaßnahmen, die von einem Betreiber zu treffen sind, um die Übertragung von Seuchen zwischen Geflügelbeständen und von Wildvögeln auf Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, für die der Betreiber verantwortlich ist, zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen die direkte oder indirekte Ausbreitung von Infektionserregern in den Betrieb, aus dem Betrieb und innerhalb des Betriebs, z. B. über Tiere, Erzeugnisse, Futtermittel, Fahrzeuge, Ausrüstungen oder Menschen verhindern. Die Bestimmungen ergänzen die Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2016/429.

Vögel, die zum Eigenverbrauch, zur Verwendung oder als Haustiere gehalten werden und deren Fleisch oder Eier nicht verkauft werden, unterliegen den für in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, nicht aber den für Geflügel geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 2 Geflügel muss in einem Betrieb von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln getrennt gehalten werden, indem es in getrennten Gebäuden oder in verschiedenen Teilen des Betriebs gehalten wird, um direkten und indirekten Kontakt zu verhindern. Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Gefangenschaft gehaltene Vögel als Patientiere verwendet werden.

Abschnitt 3 Wildvögel, die vorübergehend zu Rehabilitationszwecken oder zu gleichwertigen Zwecken in dem Betrieb gehalten werden, müssen in einem Betrieb von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln getrennt gehalten werden, indem sie in getrennten Gebäuden oder in verschiedenen Teilen des Betriebs gehalten werden, um direkten und indirekten Kontakt zu verhindern.

³ ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/515/oj> (Celex 32019R0515).

Abschnitt 4 Der Betreiber hat im Betrieb gute Managementpraktiken beizubehalten.

Allgemeine Empfehlung zu Abschnitt 4

Das Risiko der Übertragung von Krankheiten zwischen Geflügelbeständen und von Wildvögeln auf Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel kann durch folgende Maßnahmen verringert werden:

- 1. Nur Menschen, die sich um die Tiere kümmern, sollten Zugang zur Unterkunft der Tiere haben.*
- 2. Der Bereich um Häuser und Gehege sollte sauber gehalten werden. Die für die Tiere verwendeten Werkzeuge und Geräte sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.*
- 3. Verschüttetes Futter sollte sofort entfernt werden, damit es keine Wildvögel anzieht.*
- 4. Personen, die im Ausland waren und direkten Kontakt mit Geflügel hatten, sollten den Kontakt mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mindestens 48 Stunden nach ihrer Rückkehr vermeiden.*
- 5. Schuhe sollten am Eingang (Türschwelle) zu der Unterkunft der Tiere gewechselt werden.*
- 6. Die Hände sollten vor und nach dem Kontakt mit den Tieren mit Seife und Wasser gewaschen werden.*

Abschnitt 4a Geflügelbetriebe und Brütereien gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 Absatz 2 müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. In dem Betrieb müssen Hygienevorschriften vorhanden sein, die in Absprache mit einem Tierarzt erstellt wurden.
2. Die Aufzeichnungen für den Betrieb müssen Informationen über die Besucher enthalten.
3. In einer Brüterei darf kein anderes Geflügel als die in derselben Brüterei geschlüpften Eintagsküken gehalten werden.
4. Die Tätigkeiten einer Brüterei müssen auf einem einseitigen Umlauf von Bruteiern, mobilen Geräten und Personal beruhen. Funktionseinheiten wie Lager-, Brut-, Schlupf-, Geschlechtssortier- und Verpackungseinheiten sind voneinander getrennt zu halten. Dies gilt auch für die Geräte, die zu solchen Einheiten gehören.
5. Bruteier müssen gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in den Brutapparat gestellt werden.

SJVFS Technische Vorschriften

6. Der Raum und die Ausrüstung, die für die Brut, den Schlupf und den Umgang mit Eiern und Eintagsküken verwendet werden, müssen nach jedem Schlupfzyklus gereinigt und desinfiziert werden.

7. Abwasser ist so zu bewirtschaften, dass kein Infektionsrisiko besteht. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 5 Geflügel, das zur Ordnung der Gänsevögel gehört, muss im Betrieb getrennt von anderen Geflügelarten gehalten werden, indem es in getrennten Gebäuden oder in verschiedenen Teilen des Betriebs gehalten wird, um einen direkten und indirekten Kontakt zu verhindern.

Abschnitt 6 Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die im Freien gehalten werden, müssen mit Futter und Trinkwasser in Innenräumen oder unter einem Schutzdach im Freien versorgt werden, um den Kontakt mit Wildvögeln und Watvögeln zu verhindern.

Abschnitt 7 Im Freien gehaltenes Geflügel muss eingezäunt sein.

Darüber hinaus gilt für Geflügel, das zur Aufstockung des Wildvogelbestands gehalten wird, Folgendes:

1. Gänsevögel, die von Oktober bis Mai im Freien gehalten werden, müssen in einem eingezäunten Gehege gehalten werden, das vollständig mit Netzen bedeckt ist, die das Eindringen von Wildvögeln und Watvögeln verhindern.

2. Wasserbecken, die die Möglichkeit zum Baden bieten, können im Gehege genutzt werden, wenn dies für das Wohlergehen der Tiere erforderlich ist, und sofern Maßnahmen ergriffen wurden, um zu verhindern, dass Wildvögel und Watvögel das Wasser verunreinigen.

3. Ein Betreiber darf keine wildlebenden Gänsevögel in den Betrieb bringen.

Abschnitt 8 Gänsevögel und Watvögel dürfen bei der Jagd nicht zum Anlocken anderer Vögel verwendet werden. Wenn jedoch die Genehmigung durch das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft erteilt wird, können solche Vögel als Köder verwendet werden, um Wildvögel für Tests anzulocken.

Kapitel 3 Meldepflicht für Tierseuchen und Infektionserreger usw.

Geltungsbereich

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Verpflichtung von Betreibern, Tierärzten und Personen, die für ein Labor verantwortlich sind, Verdachtsfälle, festgestellte oder bestätigte Fälle von ansteckenden Tierseuchen und Infektionserregern zu melden, sowie Bestimmungen darüber, wann und wie eine solche Meldung erfolgen muss.

Bestimmungen über die Meldung von Salmonellen sind auch im Zoonosegesetz (1999:658) festgelegt.

Bestimmungen über die Meldung von Tierseuchen sind auch im Tierseuchengesetz (1999:657) festgelegt.

Bestimmungen über die Meldung der Amerikanischen Faulbrut, der Acarapiose und der Varroamilbe sind auch im Bienenseuchengesetz (1974:211) und in der Bienenseuchenverordnung (1974:212) festgelegt.

Wer macht die Meldung?

Meldepflicht für Tierärzte

Abschnitt 2 Neben der Pflicht zur Meldung von vermuteten Tierseuchen nach Abschnitt 3a des Tierseuchengesetzes und Salmonellenverdachtsfällen gemäß Abschnitt 3 des Zoonosegesetzes gilt die Meldepflicht für jeden Tierarzt, der:

1. eine Krankheit oder einen Infektionserreger gemäß Abschnitt 7 Absätze 1-3 vermutet; oder
2. eine Krankheit oder einen Infektionserreger gemäß Abschnitt 9 Absätze 1 und 2 erkennt.

Abschnitt 3 Werden Proben zur Analyse an ein Labor außerhalb Schwedens geschickt, so ist dies vom für die Entnahme der Proben zuständigen Tierarzt zu melden.

Meldepflicht für Betreiber

Abschnitt 4 Neben der Meldepflicht nach Abschnitt 2 des Tierseuchengesetzes und Abschnitt 2 des Bienenseuchengesetzes gilt die Meldepflicht für jeden Betreiber, der:

1. eine gelistete Krankheit⁴ gemäß Abschnitt 7 Absatz 1 vermutet;
2. eine gelistete Krankheit gemäß Abschnitt 9 Absatz 1 erkennt; oder
3. Abweichungen nach Abschnitt 7 Absatz 5

bei Tieren unter der Verantwortung des Betreibers feststellt.

Abschnitt 5 Werden Proben zur Analyse an ein Labor außerhalb Schwedens geschickt, ohne dass ein Tierarzt für die Entnahme der Proben verantwortlich ist, so nimmt der Betreiber die Meldung vor.

Meldepflicht für Labore

Abschnitt 6 Wird eine meldepflichtige Tierseuche oder ein Infektionserreger in einem Labor vermutet, festgestellt oder bestätigt, so

⁴ Siehe gelistete Seuchen in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 und im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).

SJVFS Technische Vorschriften

stellt die für das Labor verantwortliche Person sicher, dass die Meldung erfolgt.

Was deckt die Meldepflicht ab?

Meldung einer vermuteten Krankheit oder eines Infektionserregers

Abschnitt 7 Die Meldepflicht gilt in den folgenden Fällen:

1. bei begründetem Verdacht bei Tieren auf eine gelistete Krankheit, die in Anhang 1 mit dem Buchstaben f gekennzeichnet ist und die nach dem Tierseuchengesetz oder dem Bienenseuchengesetz nicht meldepflichtig ist;
2. bei begründetem Verdacht, dass eine ansteckende oder vermutlich ansteckende Tierseuche oder ein Infektionserreger vorliegt, die bzw. der normalerweise im Land nicht auftritt;
3. wenn klinische Symptome bei Pferden Anlass zu Verdacht auf Pferdegrippe (Typ A), Druse, Virusabort (ZNS-Form) oder Equine Virusarteritis;
4. wo ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP (Vordiagnose) gemäß Abschnitt 8 vermutet wird;
5. wenn bei Tieren, für die ein Betreiber verantwortlich ist, eine anormale Sterblichkeit, andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder ein erheblicher Produktionsrückgang mit unbestimmter Ursache auftreten; und
6. bei begründetem Verdacht auf bakterielle Nierenkrankheit (BKD) oder infektiöse Pankreasnekrose (IPN) Genogruppe 2. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 8 Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA und MRSP wird in folgenden Fällen vermutet (Vordiagnose):

1. ESBL_{CARBA} wird vermutet, wenn Isolate von Bakterien der Familie Enterobakterien bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen aufweisen.
2. MRSA wird vermutet, wenn Isolate von *Staphylococcus aureus* bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen aufweisen.
3. MRSP wird vermutet, wenn Isolate von *Staphylococcus pseudintermedius* bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen aufweisen.

Die für das Labor verantwortliche Person, die die Tests durchführt, unterrichtet den Tierarzt, der die Proben entnommen hat, und stellt sicher, dass Bakterienisolate von Enterobakterien mit Verdacht auf ESBL_{CARBA}, MRSA oder MRSP sofort zur Bestätigung, Typisierung, Registrierung und Kontrolle der Resistenzmuster an das Nationale Veterinäramt geschickt werden.

Wenn sich das Labor, das die Tests durchführt, außerhalb Schwedens befindet, liegt die Verpflichtung nach Absatz 2, sicherzustellen, dass

Bakterienisolate an das Nationale Veterinäramt geschickt werden, bei dem Tierarzt, der die Proben entnommen hat.

Meldung einer festgestellten oder bestätigten Krankheit oder eines Infektionserregers gemäß dem Tierseuchengesetz, dem Zoonosegesetz oder Abschnitt 9

Abschnitt 9 Neben der Meldepflicht nach dem Tierseuchengesetz, dem Zoonosengesetz und dem Bienenseuchengesetz sowie Abschnitt 7 gilt die Meldepflicht auch:

1. wenn eine in Anhang 1 aufgeführte Seuche oder ein Erreger bei Tieren oder in einem Betrieb, in dem Tiere gehalten werden, festgestellt wird und der Infektionserreger mit den Tieren in Verbindung gebracht werden kann;

2. wenn eine ansteckende oder vermutlich ansteckende Krankheit oder ein Infektionserreger, die bzw. der normalerweise nicht im Land auftritt und nicht in Anhang 1 aufgeführt ist, bei Tieren festgestellt wird;

3. wenn eine vorläufige Diagnose von ESBL_{CARBA} in Enterobakterien, MRSA oder MRSP gemäß Abschnitt 7 Absatz 4 bestätigt wird;

4. bei bestätigter Diagnose von meticillinresistenten koagulasepositiven Staphylokokken außer *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius* und

5. bei einer bestätigten Diagnose von VTEC mit einem epidemiologischen Zusammenhang zwischen Tier und Mensch, wobei der VTEC-Stamm bei Tieren und Menschen mit EHEC-Infektion nachgewiesen wurde.

Indexfälle und andere Fälle

Abschnitt 10 Die Meldepflicht für erkannte Krankheiten oder Infektionserreger gilt für Indexfälle.

Salmonellen, die in Proben von in Schlachthöfen entnommenen Lymphknoten nachgewiesen wurden, sind jedoch kein Indexfall.

Abschnitt 11 Neben Indexfällen sind auch andere Fälle zu melden, wenn ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA, MRSP, meticillinresistenten koagulasepositiven Staphylokokken außer *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius* bei Tieren nachgewiesen werden, bei denen es sich nicht um Pelztiere, Wassertiere oder zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere handelt. Dies gilt auch für alle Pferde und Tiere, die gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6 der Tierschutzverordnung (2019:66) in einem Zoo oder ähnlichen Betrieb gehalten werden.

SJVFS Technische Vorschriften

Diagnose

Abschnitt 12 Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gilt die Meldepflicht, wenn eine Seuche oder ein Infektionserreger festgestellt wurde durch:

1. Autopsie oder histologische Untersuchung von Nicht-Lebensmittel-Testmaterial;
2. Nachweis von Infektionserregern in Proben von Tieren von Nicht-Lebensmittel-Testmaterial;
3. sowohl der Nachweis eines Infektionserregers als auch das Vorhandensein pathologischer anatomischer/klinischer Veränderungen der in Anhang 1 dieser Verordnungen mit * gekennzeichneten Erreger;
4. Nachweis von Antikörpern (einzelne Probe) gegen Infektionserreger, die unter das Tierseuchengesetz fallen;
5. signifikant erhöhte Antikörperspiegel (Titeranstieg der gepaarten Proben) oder eine andere Überprüfung von Infektionserregern, die nicht unter das Tierseuchengesetz fallen; oder
6. Nachweis von Antikörpern (Einzelprobe) gegen die in Anhang 1 dieser Verordnungen mit ** gekennzeichneten Infektionserreger.

Ungeachtet der Absätze 1 bis 6 kann die Meldung in Absprache mit dem Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft verzögert werden, bis weitere Tests zur Bestätigung der Diagnose durchgeführt wurden.

Abschnitt 13 Für Salmonellen gilt die Meldepflicht für nachgewiesene Krankheiten oder Infektionserreger nach diesem Kapitel, wenn die Salmonellenbakterien in folgenden Proben festgestellt werden:

1. Proben, die während der Autopsie von Tieren entnommen wurden;
2. Proben von lebenden Tieren; oder
3. Umweltproben, die in einem Betrieb mit Tieren einschließlich Brütereien entnommen wurden.

Anforderungen für die Meldung bei dem Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft und der Bezirksverwaltungsbehörde beim Nachweis von Salmonellen sind auch in Abschnitt 4 der Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 2004:2) über die Bekämpfung von Salmonellen bei Tieren enthalten.

Abschnitt 14 Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA und MRSP wird in folgenden Fällen bestätigt:

1. ESBL_{CARBA} wird bestätigt, wenn Gene, die eine Resistenz vom Typ ESBL_{CARBA} vermitteln, in Isolaten von Bakterien der Familie der Enterobakterien mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.
2. MRSA wird bestätigt, wenn die Art *Staphylococcus aureus* bestätigt wird und Gene, die eine Methicillinresistenz vermitteln, mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.

3. MRSP wird bestätigt, wenn die Art *Staphylococcus pseudintermedius* bestätigt wird und Gene, die eine Methicillinresistenz vermitteln, mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.

Wenn eine vorläufige Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP bei der Bestätigungsuntersuchung nicht bestätigt wird, muss die Person, die die vorläufige Diagnose gemeldet hat, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend informieren.

In Fällen, in denen ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA und MRSP während der Prüfung mit molekularbiologischen Methoden ohne vorherige phänotypische Untersuchung nachgewiesen wird, stellt die für das Labor, das die Prüfung durchführt, verantwortliche Person sicher, dass das bakterielle Isolat unverzüglich an das Nationale Veterinäramt geschickt wird. Wenn kein bakterielles Isolat vorhanden ist, ist das Probenmaterial an das Nationale Veterinäramt zu senden.

Wenn sich das Labor, das die Tests durchführt, außerhalb Schwedens befindet, liegt die Verpflichtung nach Absatz 3, sicherzustellen, dass Bakterienisolate an das Nationale Veterinäramt geschickt werden, bei dem Tierarzt, der die Proben entnommen hat. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 15 Die Diagnose von Methicillin-resistenten koagulasepositiven Staphylokokken außer *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius* wird vermutet, wenn Isolate dieser Bakterienarten eine verminderte Anfälligkeit für Oxacillin, Cefoxitin oder andere Cephalosporine aufweisen, wenn sie mit phänotypischen Methoden getestet werden.

Die für das Labor verantwortliche Person, die die Tests durchführt, stellt sicher, dass das Bakterienisolat unverzüglich zur Bestätigung, Typisierung, Registrierung und Kontrolle der Resistenzmuster an das Nationale Veterinäramt geschickt wird.

Wenn sich das Labor, das die Tests durchführt, außerhalb Schwedens befindet, liegt die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Bakterienisolate an das Nationale Veterinäramt geschickt werden, bei dem Tierarzt, der die Proben entnommen hat.

Die Diagnose wird bestätigt, wenn die Art bestätigt wird und Gene, die eine Methicillinresistenz vermitteln, mit molekularbiologischen Methoden nachgewiesen wurden.

Abschnitt 16 Die Diagnose von VTEC mit einem epidemiologischen Zusammenhang zwischen Tier und Mensch wird bestätigt, wenn identische VTEC-Stämme bei Tieren und Menschen mit EHEC-Infektion durch vergleichende molekularbiologische Typisierung mit der PFGE-Technik, MLVA-Technik oder durch Ganzgenomsequenzierung isoliert wurden.

Abschnitt 17 Werden Proben zur Bestätigung einer Diagnose gemäß den Abschnitten 14-16 an ein Labor außerhalb Schwedens zur Analyse

SJVFS Technische Vorschriften

geschickt, so stellt die für die Probenentnahme verantwortliche Person sicher, dass die Diagnose gemäß diesen Bestimmungen gestellt wird und dass die Isolate der in den Abschnitten 14-15 genannten Erreger an das Nationale Veterinäramt geschickt werden.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Abschnitt 18 Die Meldung erfolgt unverzüglich in den folgenden Fällen.

1. bei Krankheiten der Kategorie A, die in Anhang 1 mit dem Buchstaben a gekennzeichnet sind;
2. bei Tierseuchen oder Infektionserregern, die normalerweise im Land nicht auftreten.

Abschnitt 19 Die Meldung hat in den folgenden Fällen unverzüglich zu erfolgen.

1. bei gelisteten Krankheiten, die in Anhang 1 mit dem Buchstaben f gekennzeichnet sind und nicht zur Kategorie A gehören;
2. bei Krankheiten von Wassertieren, gegen die Schweden gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 nationale Maßnahmen ergriffen hat;
3. bei klinischem Verdacht auf Pferdegrippe (Typ A), Druse, Virusabort (ZNS-Form) oder Equine Virusarteritis;
4. bei einer vorläufigen Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP.

Abschnitt 20 Die Meldung von meldepflichtigen Tierseuchen und Infektionserregern erfolgt innerhalb von fünf Werktagen ab dem Datum der Diagnose, sofern nicht im Tierseuchengesetz, im Zoonosegesetz oder in den Abschnitten 18 und 19 etwas anderes angegeben ist.

Wie muss die Meldung erfolgen?

Tierärzte und Laboratorien

Abschnitt 21 Ein Tierarzt, der eine gelistete Krankheit nach Abschnitt 7 Absätze 1 und 2 und Abschnitt 9 Absätze 1 und 2 vermutet oder feststellt, hat dies dem Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft zu melden. Gleiches gilt für die Person, die für ein Labor verantwortlich ist, in dem eine solche Krankheit vermutet oder festgestellt wird.

Allgemeine Empfehlung zu Abschnitt 3a des Tierseuchengesetzes und Abschnitt 21

Bei Tierseuchen, Krankheiten der Kategorie A und Krankheiten, die normalerweise im Land nicht auftreten, sollte die Meldung telefonisch oder auf gleichwertige Weise erfolgen.

Abschnitt 22 Die Meldung des klinischen Verdachts auf einen Indexfall von Pferdegrippe (Typ A), Druse, Virusabort (ZNS-Form) oder Equine Virusarteritis ist an die Bezirksverwaltungsbehörde⁵ des Bezirks, in dem der Indexfall vermutet wird, zu richten. Die Informationen, die in die Meldung aufzunehmen sind, sind in Anhang 2 aufgeführt.

Abschnitt 23 Meldung einer Vordiagnose der ESBL_{CARBA} in Enterobakterien, MRSA oder MRSP gemäß Abschnitt 7 Absatz 4 an die Bezirksverwaltungsbehörde⁶ des Bezirks, in dem sich das Tier dauerhaft befindet, und an die Bezirksverwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Tierarzt tätig ist, der die Proben entnommen hat. Die Informationen, die in die Meldung aufzunehmen sind, sind in Anhang 3 aufgeführt. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 24 Meldung einer bestätigten Diagnose von ESBL_{CARBA} bei Enterobakterien, MRSA oder MRSP, VTEC oder meticillinresistenten koagulasepositiven Staphylokokken außer *Staphylococcus aureus* und *S. pseudintermedius* gemäß Abschnitt 9 Absätze 3 bis 5 an das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft⁷. Die Informationen, die in die Meldung aufzunehmen sind, sind in Anhang 6 aufgeführt.

Abschnitt 25 Die Meldung an das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft⁸ bei einem Indexfall einer meldepflichtigen Seuche muss die in den Anhängen 4 bis 6 genannten Angaben enthalten, es sei denn, die Seuche oder der Infektionserreger fällt unter die Abschnitte 22 oder 23.

Betreiber

Abschnitt 26 Ein Betreiber, der eine gelistete Krankheit vermutet oder feststellt, muss dies einem Tierarzt innerhalb der Bezirksveterinärorganisation des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft melden.

Meldungen über anormale Sterblichkeit, sonstige Anzeichen einer schweren Krankheit oder signifikant reduzierte Produktion mit unbestimmter Ursache gemäß Abschnitt 7 Absatz 5 sind an einen Bezirkstierarzt oder einen anderen Tierarzt zur weiteren Untersuchung zu richten, und der Tierarzt ist erforderlichenfalls für die Entnahme von Proben verantwortlich.

⁵ Weitere Informationen zur Notifizierung finden Sie auf der Website der Bezirksverwaltungsbehörden www.lansstyrelsen.se oder auf der Website des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft www.jordbruksverket.se.

⁶ Weitere Informationen darüber, wie eine Meldung erfolgen kann, bietet die Website des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft www.jordbruksverket.se.

⁷ Weitere Informationen darüber, wie eine Meldung erfolgen kann, bietet die Website des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft www.jordbruksverket.se.

⁸ Weitere Informationen darüber, wie eine Meldung erfolgen kann, bietet die Website des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft www.jordbruksverket.se.

Kapitel 4 Überwachung von Tierseuchen und Infektionserregern

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Überwachung in Form von Tiergesundheitsbesuchen, der Entnahme von Proben und Tests auf das Vorhandensein gelisteter Tierseuchen und anderer meldepflichtiger Tierseuchen und Infektionserreger. Diese Bestimmungen ergänzen die Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen⁹. Besondere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Status der Freiheit vom Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung und zur Überwachung der Geflügelpest bei Geflügel sind in den Kapiteln 5 und 6 festgelegt. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 2 Die Probenahme zum Nachweis einer Tierseuche oder eines Infektionserregers erfolgt in dem Umfang und in der Weise, wie im Beschluss des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft über den nationalen Überwachungsplan festgelegt. Proben werden von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln und Material in der Umgebung der Tiere entnommen, die sich in einem Betrieb, in einem Gebäude oder in einer anderen Anlage oder in einem geografischen Gebiet gemäß den Angaben des nationalen Überwachungsplans befinden. Die schwedische Landwirtschaftsbehörde kann weitere Probenahmen beschließen.

Abschnitt 3 Risikobasierte Besuche zur Überwachung der Tiergesundheit in Aquakulturbetrieben werden in dem Umfang durchgeführt, wie im Beschluss des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft über die Risikoeinstufung für den Betrieb festgelegt. Gesundheitsbesuche werden von der schwedischen Landwirtschaftsbehörde oder von einem von dem Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft genehmigten Betreiber oder einer Organisation durchgeführt.

Abschnitt 4 Die Betreiber stellen sicher, dass die ihrer Verantwortung unterliegenden Betriebe Tiergesundheitsbesuche durch einen Tierarzt erhalten. Dies ist in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.

Die für die folgenden Betriebe zuständigen Betreiber stellen sicher, dass Tiergesundheitsbesuche in Übereinstimmung mit den in den Abschnitten 5 und 6 festgelegten Zeitabständen und Elementen durchgeführt werden:

1. Betriebe mit Hühnern und Truthühnern, in denen mehr als 1 000 Zuchtgeflügelvögel gleichzeitig gehalten werden sollen;

⁹ ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj (Celex 32020R0689).

2. Brütereien mit einer gleichzeitigen maximalen Brutkapazität von mehr als 1 000 Bruteiern von Hühnern und Truthühnern;

3. Zugelassene Brütereien und Geflügelbetriebe gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Die in Absatz 2 genannten Betriebe können auf Beschluss des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft von den Anforderungen der Abschnitte 5 und 6 ausgenommen werden, wenn sie an einem freiwilligen Programm mit Tiergesundheitsbesuchen teilnehmen, das das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft für angemessen hält. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 5 Tiergesundheitsbesuche gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 sind mindestens durchzuführen:

1. vierteljährlich in Betrieben, die Großelterntiere zur Zucht oder zur Bruteierproduktion halten;
2. vierteljährlich in Brütereien;
3. jährlich in Geflügelbetrieben zur Aufstockung des Wildvogelbestands; und
4. zweimal jährlich in einem anderen als dem unter den Nummern 1 bis 3 genannten Betrieb.

Die in Unterabsatz 1 genannten Besuche finden zum besten Zeitpunkt während des Legens oder der Erzeugung statt, um Krankheiten zu erkennen. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 6 Tiergesundheitsbesuche gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 umfassen die folgenden Elemente:

1. Überprüfung der Tätigkeiten des Betriebs und der Biosicherheitsmaßnahmen;
2. Kontrolle des Geflügels;
3. Untersuchung von krankem oder totem Geflügel;
4. Überprüfung, ob eine solche Probenahme gemäß Kapitel 5 stattgefunden hat;
5. Überprüfung der Entnahme von Proben gemäß Anhang 7.
6. Überprüfung der Aufzeichnungen des Betriebs. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 7 Der Tierarzt, der Tiergesundheitsbesuche in einem in Abschnitt 4 Absatz 2 genannten Betrieb durchführt, teilt dem Betreiber die Ergebnisse schriftlich mit. Der Bericht enthält Empfehlungen zu Biosicherheitsmaßnahmen und -behandlungen, Testergebnissen und anderen relevanten Informationen für die Produktionsart und die Größe des Betriebs. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 8 Betreiber, die für Geflügelhaltungsbetriebe gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 Nummern 1 und 3 verantwortlich sind, stellen sicher, dass die Probenahme gemäß Anhang 7 erfolgt. Die Proben werden zur

Analyse an das vom Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft benannte Labor geschickt. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 9 Betreiber, die für Brütereien gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 Nummer 2 verantwortlich sind, führen eine mikrobiologische Hygienekontrolle durch. Die Hygienekontrolle besteht aus bakteriologischen Untersuchungen. Die Proben sind mindestens alle sechs Wochen mit Kontaktagarplatten oder -tupfern aus mindestens den gereinigten und desinfizierten Brut- und Schlupfräumen zu entnehmen. Die Vorkehrungen für die Hygienekontrolle werden in Absprache mit einem Tierarzt getroffen. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Probenahme wie vorgeschrieben durchgeführt wurde, sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und bei offiziellen Kontrollen vorzulegen. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 10 Betreiber, die für Brütereien gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 Nummer 3 verantwortlich sind, stellen sicher, dass die Proben, die in die mikrobiologische Hygienekontrolle gemäß Anhang II Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern aufgenommen wurden¹⁰ unter Verwendung von Kontakt-Agarplatten oder Tupfern eingenommen werden. Die Proben sind mindestens aus den gereinigten und desinfizierten Brut- und Schlupfräumen zu entnehmen. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Probenahme wie vorgeschrieben durchgeführt wurde, sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und bei offiziellen Kontrollen vorzulegen. (SJVFS 2024:xx).

Kapitel 5 Infektionsfreier Status für die Newcastle-Krankheit

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen, die erforderlich sind, um den Status „infektionsfrei“ für das Newcastle-Krankheitsvirus ohne Impfung aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmungen ergänzen Artikel 41 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 81 und Anhang V Teil IV Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Abschnitt 2 Um den Status der Freiheit vom Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung zu erhalten, muss der Betreiber von Tätigkeiten mit Zuchtgeflügel der Ordnung der *Hühnervögel* sicherstellen, dass serologische Untersuchungen gemäß Anhang V Teil IV Abschnitt 1

¹⁰ ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/2035/oj (Celex 32019R2035).

Buchstabe d Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Die Betreiber, die für Betriebe mit Geflügel zur Wiederaufstockung von Wildgeflügelbeständen verantwortlich sind, nehmen die Probenahme gemäß Abschnitt 2 im Zusammenhang mit der Probenahme gemäß Kapitel 6 vor.

Abschnitt 4 Die gemäß Abschnitt 2 entnommenen Proben sind von der in Abschnitt 2 genannten Person dem Nationalen Veterinäramt zur Analyse zu übermitteln. Diese Proben sind gemäß den spezifischen Anweisungen des Amtes zu versenden.

Kapitel 6 Überwachung der Vogelgrippe bei Geflügel

Abschnitt 1 Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Überwachung in Form von Probenahmen und Tests auf das Auftreten der Vogelgrippe bei Geflügel. Diese Bestimmungen ergänzen Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 10 und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Abschnitt 2 Die Probenahme erfolgt jedes Jahr in dem Umfang, der in der Entscheidung des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft festgelegt ist, und in den von dem Nationalen Veterinäramt festgelegten Schlachthöfen. Die schwedische Landwirtschaftsbehörde kann weitere Probenahmen beschließen. Zuchtgeflügel wird jedoch im Betrieb beprobt. Die schwedische Landwirtschaftsbehörde entscheidet, in welchen Betrieben eine solche Probenahme durchzuführen ist. Die Probenahme von Enten und Gänsen in Beständen, die vom Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft ausgewählt wurden, erfolgt in der Herde.

Abschnitt 3 Die Probenahme gemäß Abschnitt 2 erfolgt durch einen Tierarzt, der in einem Schlachthof gemäß Abschnitt 2 tätig ist, oder durch eine Person, der der Tierarzt die Probenahme übertragen hat. Die Probenahme von Geflügel, das in Gehegen gehalten wird, und andere Probenahmen in der Herde sind von einem Tierarzt durchzuführen. Zuchtgeflügelbestände werden zum letzten Probenahmezeitpunkt durch Entnahme von Proben gemäß Anhang 7 untersucht. (SJVFS 2024:xx).

Abschnitt 4 Die gemäß den Abschnitten 2 und 3 entnommenen Proben sind von der in Abschnitt 3 genannten Person dem Nationalen Veterinäramt zur Analyse zu übermitteln. Diese Proben sind gemäß den spezifischen Anweisungen des Amtes zu versenden.

Kapitel 7 Ausnahmen

Abschnitt 1 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft Ausnahmen von den Bestimmungen gewähren:

1. Kapitel 2 Abschnitte 1-8,
 2. Kapitel 3 Abschnitte 2, 3 und 5; Abschnitt 7 Absätze 2-4; Abschnitte 8-17. Abschnitt 19 Absätze 2-4; und Abschnitte 20-26;
 3. Kapitel 4 Abschnitte 2 und 3;
 4. Kapitel 5 Abschnitte 2-4; und
 5. Kapitel 6 Abschnitte 2-4.
-

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung¹¹ tritt am 21 april 2021 in Kraft. Die allgemeine Empfehlung wird gleichzeitig wirksam. Durch dieses Gesetzblatt werden folgende Bestimmungen aufgehoben oder ungültig:

1. Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 2002:98) über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
 2. Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 2012:24) über meldepflichtige Tierseuchen und Infektionserreger;
 3. Abschnitte 4-12 und die allgemeine Empfehlung zu Abschnitt 6 der Verordnungen und der allgemeinen Empfehlung (SJVFS 2007:17) des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft zu präventiven Maßnahmen gegen die Übertragung der hochpathogenen Vogelgrippe von Wildvögeln auf Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel;
 4. Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 2009:3) über die obligatorische Überwachung der Vogelgrippe bei Geflügel;
 5. Kapitel 3 Abschnitte 1-5 der Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 2014:4) über Tiergesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere und verwandte Erzeugnisse;
 6. Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 2003:33) über Tuberkulintests an Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Kameltieren.
-

Diese Satzung¹² tritt am TAG MONAT JAHR in Kraft.

¹¹ SJVFS 2021:10

¹² SJVFS 2024:xx

CHRISTINA NORDIN

Name der Verwaltungsperson
(Bezeichnung der Einheit)

ANHANG 1

Liste der Codes usw. für Tierseuchen und Infektionserreger, die der Meldepflicht unterliegen

Erläuterungen zu Zeichen und Abkürzungen in den Tabellen:

*= Die Meldepflicht erfordert sowohl den Nachweis des Infektionserregers als auch das Vorhandensein pathologischer anatomischer/klinischer Veränderungen.

**= Die Meldepflicht gilt, wenn Antikörper in einer einzigen Probe nachgewiesen werden.

a = Krankheit der Kategorie A

f = gelistete Krankheit

Bedeutung der ersten Ziffer des Codes:

1. = Krankheiten, die unter die Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 1999:102) über Tierseuchen usw. fallen,
2. = Krankheiten, die unter die Verordnungen des Schwedischen Zentralamts für Landwirtschaft (SJVFS 1999:101) über Zoonosen fallen,
3. = Krankheiten, zusätzlich zu 1, sind international vom Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft zu melden.
4. = Andere Krankheiten.

Bedeutung der zweiten und dritten Ziffer des Codes: Krankheitsgruppe.

Bedeutung der vierten, fünften und sechsten Ziffer des Codes: Krankheit

Krankheiten bei verschiedenen Tierarten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	1 00 001	a, f	Maul- und Klauenseuche (MKS)	Aphthovirus (MKS-Virus)
	1 00 002		Vesikulärstomatitis (VS)	VS-Virus
	1 00 003	a, f	Rifttalfieber	RVF-Virus
	1 00 004	f	Blauzungkrankheit	Blauzungenvirus
	1 00 005	f	Milzbrand	<i>Bacillus anthracis</i>
	1 00 006	f	Aujeszky-Krankheit (AD)	AD-Virus
	1 00 007	f	Tollwut	Lyssavirus
	1 00 008	f	Paratuberkulose	<i>Mycobacterium avium</i> ssp.

SJVFS Technische Vorschriften

	Code		Krankheit	Infektionserreger
				<i>paratuberculosis</i>
	1 00 009	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>Brucella abortus</i>
	1 00 010	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. melitensis</i>
	1 00 011	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. ovis</i>
	1 00 012	f	Brucellose bei zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. suis</i>
	1 00 013		Andere übertragbare spongiforme Enzephalopathie (TSE) als BSE bei Rindern (1 01 050), Scrapie (1 02 065) und atypische Scrapie (1 02 066) bei Schafen und Ziegen und CWD bei Hirschen (1 99 197)	Prion (PrP) ^{Sc}
	1 00 014	f	Rindertuberkulose	<i>Mycobacterium bovis</i>
	1 00 015	f	Tuberkulose, menschlicher Typ bei Tieren	<i>M. tuberculosis</i>
	3 00 016	f	Tuberkulose, ausgenommen Rindertuberkulose und menschliche Typen (1 00 014), (1 00 015)	<i>M. tuberculosis complex</i>
	1 00 017	a, f	Rinderpest	Rinderpestvirus
	2 00 018		Salmonelleninfektion außer <i>S. Gallinarum</i> (2 05 110), <i>S. Pullorum</i> (2 05 111), <i>S. arizonae</i> (2 05 191) und <i>S. enterica</i> ssp. <i>diarizonae</i> Serovar 61: k):1,5,(7) (2 00 019)	<i>Salmonella enterica</i>
	2 00 019		Salmonelleninfektion mit <i>S. enterica</i> ssp. <i>Diarizonae</i> Serovar 61:(k):1,5,(7)	<i>S. enterica</i> ssp. <i>diarizonae</i> Serovar 61:(k):1.5(7)

SJVFS Technische Vorschriften

	Code		Krankheit	Infektionserreger
**	3 00 020	f	West-Nil-Fieber bei anderen Arten als Pferden (1 03 020)	West-Nil-Virus
**	3 00 021		Östliche Pferdeenzephalomyelitis (EE E) bei anderen Arten als Pferden (1 03 021)	EEE-Virus
**	3 00 022		Japanische Enzephalitis (JE) bei anderen Arten als Pferden (1 03 0122)	JE-Virus
	3 00 023	f	Echinokokkose/alveoläre Echinokokkose	<i>Echinococcus multilocularis</i>
	3 00 024		Echinokokkose/zystische Echinokokkose	<i>E. granulosus</i>
	3 00 025		Echinokokkose/zystische Echinokokkose, verursacht durch andere Arten als <i>Echinococcus multilocularis</i> , (3 00 023) und <i>E. granulosus</i> (3 00 024)	<i>Echinococcus</i> spp.
**	4 00 026		Leptospirose	<i>Leptospira</i> spp.
	3 00 027	f	Q-Fieber	<i>Coxiella burnetii</i>
	3 00 028		Trichinellose	<i>Trichinella</i> spp.
	3 00 029		Tularämie	<i>Francisella tularensis</i>
	3 00 030	f	Epizootische Hämorrhagie	EHD-Virus
	3 00 031		Krim-Kongo-Fieber	CCHF-Virus
	3 00 189	f	Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (IBR/IPV/IBP) bei Hirschen und Kameltieren	Bovines Herpesvirus 1
	3 00 032		Herzwasserkrankheit	<i>Ehrlichia ruminantium</i>
	3 00 033		Neuwelt-Schraubenwurmfliege	<i>Cochliomyia hominivorax</i>
	3 00 034		Altwelt-Schraubenwurmfliege	<i>Chrysomya bezziana</i>
	3 00 035	f	Surra	<i>Trypanosoma evansi</i>
	3 00 036	f	Bovine Virusdiarrhoe	BVD-Virus

SJVFS Technische Vorschriften

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	4 00 037		Listeriose	<i>Listeria monocytogenes</i>
	4 00 038		Rauschbrand	<i>Clostridium chauveoi</i>
	4 00 039		Botulismus	<i>C. botulinum</i>
**	4 00 009	f	Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>Brucella abortus</i>
**	4 00 010	f	Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. melitensis</i>
**	4 00 011		Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. ovis</i>
**	4 00 012	f	Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. suis</i>
**	4 00 040		Brucellose bei nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltenen Tieren	<i>B. canis</i>
	4 00 041		Verotoxigene <i>E.coli</i> mit einem epidemiologischen Zusammenhang zwischen Tier und Mensch, wo der VTEC-Stamm bei Tieren und Menschen mit EHEC-Infektion nachgewiesen wurde.	VTEC (EHEC)
	4 00 043		Methicillinresistenter <i>Staphylococcus aureus</i> (MRSA) bei Tieren	Methicillinresistenter <i>Staphylococcus aureus</i>
	4 00 044		Methicillinresistenter <i>Staphylococcus pseudintermedius</i> (MRSP) bei Tieren	<i>S. pseudintermedius</i>
	4 00 045		Methicillinresistente koagulasepositive Staphylokokken, ausgenommen <i>S. aureus</i> (4 00 043) und <i>S. pseudintermedius</i> (4 00 044) bei Tieren	Methicillinresistente koagulasepositive Staphylokokken, ausgenommen <i>S. aureus</i> und <i>S. pseudintermedius</i>

SJVFS Technische Vorschriften

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	4 00 046		ESBL _{CARBA}	Bakterien aus der Familie der Enterobakterien, die ESBL _{CARBA} produzieren

Rinderkrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	1 01 047	a, f	Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder (CBPP)	<i>Mycoplasma mycoides</i> ssp. <i>Mycoides</i> , Kleinkolonietyp (SC)
	1 01 048	a, f	Lumpy-Skin-Krankheit	LSD-Virus
	1 01 049	f	Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (IBR/IPV/IBP)	Bovines Herpesvirus 1
	1 01 050		Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)	Prion (PrP) ^{SC})
	3 01 051		Anaplasmose	<i>Anaplasma marginale</i>
**	3 01 052		Babesiose	<i>Babesia</i> spp. außer <i>Babesia divergens</i>
	3 01 053	f	Bovine genitale Campylobacteriose	<i>Campylobacter foetus</i> ssp. <i>Veneralis</i>
	3 01 054	f	Enzootische Leukose der Rinder (EBL)	Bovines Leukämievirus
	3 01 055		Hämorrhagische Septikämie	<i>Pasteurella multocida</i> (einige Serotypen)
	3 01 056		Küstenfieber	<i>Theileria</i> spp.
	3 01 057	f	Trichomonose	<i>Tritrichomonas foetus</i>
	3 01 058		Trypanosomose	<i>Trypanosoma</i> spp. (<i>Salivaria</i>)
	4 01 059		Zystizerkose	<i>Taenia saginata</i> , <i>Cysticercus bovis</i>
	4 01 060		Bösartiges Katarrhalfieber (MCF)	Bovines Herpesvirus 2
	4 01 061		Hypodermose	<i>Hypoderma bovis</i> , <i>H. lineatum</i>
	4 01 062		Chlamydiose	<i>Chlamydophila</i> spp.

SJVFS Technische Vorschriften

Schaf- und Ziegenkrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	1 02 063	a, f	Pest der kleinen Wiederkäuer	PPR-Virus
	1 02 064	a, f	Schafpocken und Ziegenpocken	Schafpockenvirus, Ziegenpockenvirus
	1 02 065		Scrapie	Prion (PrP) ^{SC})
	1 02 066		Atypische Scrapie	Prion (PrP) ^{SC})
**	3 02 067		Caprine Arthritis-Enzephalitis	CAE-Virus
	3 02 068		Infektiöse Agalaktie	<i>Mycoplasma agalactiae</i>
	3 02 069	a, f	Infektiöse Pleuropneumonie der Ziegen	<i>M. capricolum</i> ssp. <i>capripneumoniae</i>
**	3 02 070		Enzootischer Abort des Schafs	<i>Chlamydophila abortus</i>
	3 02 071		Nairobi Schafkrankheit	NSD-Virus
**	3 02 072		Maedi-Visna	MV-Virus
	4 02 073		Krätze	<i>Psoroptes</i> spp., <i>Sarcoptes</i> spp.
	4 02 074		Border Disease	BD-Virus
	4 02 075		Moderhinke	<i>Virulente Stämme von Dichelobacter nodosus</i>

Pferdekrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	1 03 020	f	West-Nil-Fieber	West-Nil-Virus
	1 03 021	f	Östliche Pferdeenzephalomyelitis (EEE)	EEE-Virus
	1 03 022	f	Japanische Enzephalitis (JE)	JE-Virus
	1 03 076	a, f	Afrikanische Pferdepest	AHS-Virus
	1 03 077	f	Westliche Pferdeenzephalomyelitis (WEE)	WEE-Virus
	1 03 078	f	Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE)	VEE-Virus
	1 03 079		Andere virale Enzephalitis	

SJVFS Technische Vorschriften

			und Enzephalomyelitis ohne separaten Code	
	3 03 080	f	Ansteckende Pferdemetritis (CEM)	<i>Taylorella equigenitalis</i>
	3 03 081	f	Dourine	<i>Trypanosoma equiperdum</i>
	3 03 082	f	Equine Infektiöse Anämie	EIA-Virus
	3 03 083		Pferdegrippe	Pferdeinfluenzavirus Typ A
**	3 03 084		Küstenfieber der Pferde	<i>Theileria (Babesia) Equi</i> ,
**	3 03 085		Babesiose der Pferde	<i>Babesia caballi</i>
	3 03 086		Virusabort der Stute (Abortform)	Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV-1)
	3 03 087		Virusabort der Stute (ZNS-Form)	Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV-1)
	3 03 190		Infektion mit Equinem Herpesvirus Typ 1, ausgenommen Abortform (3 03 086) und zentrale Nervenform (3 03 087)	Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV-1)
	3 03 088	a, f	Rotz	<i>Burkholderia mallei</i>
	3 03 089	f	Virale Arteritis (EVA)	EA-Virus
**	4 03 090		Pferdepocken	Pferdepockenvirus
	4 03 091		Krätze	<i>Psoroptes</i> spp., <i>Sarcoptes</i> spp.
	4 03 092		Druse	<i>Streptococcus equi</i> ssp. <i>equi</i>
**	4 03 093		Borna'sche Krankheit	Bornavirus

Schweinekrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	1 04 094		Vesikuläre Schweinekrankheit	SVD-Virus
	1 04 095	a, f	Afrikanische Schweinepest	ASF-Virus
	1 04 096	a, f	Klassische Schweinepest	CSF-Virus
	1 04 097	f	Porzines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	PRRS-Virus
	3 04 098		Zystizerkose	<i>Taenia solium</i> , <i>Cysticercus cellulosae</i>

SJVFS Technische Vorschriften

	3 04 099		Transmissible Gastroenteritis	TGE-Virus
	3 04 100		Nipahvirus-Enzephalitis	Nipahvirus;
	4 04 101		Atrophische Rhinitis	Toxinogene <i>Pasteurella multocida</i>
*	4 04 102		Teschovirus-Enzephalitis	Porzines Teschovirus
	4 04 103		Porzine epizootische Diarrhö	PED-Virus
	4 04 104		Schweinegrippe	Schweinegrippevirus
	4 04 105		Pandemische Grippe A	Influenza A Typ (H1N1) 2009
	4 04 106		Nekrohemorrhagische Enteritis verursacht durch <i>Clostridium perfringens</i> Typ C	<i>Clostridium perfringens</i> Typ C

Vogelkrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	1 05 107	a, f	Newcastle-Krankheit bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	hochpathogenes Paramyxovirus Typ 1
	1 05 108	a, f	Geflügelpest	HPAI-Virus
	1 05 109	f	Vogelgrippe bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	LPAI-Viren vom Typ H5 und H7
**	2 05 110	f	Hühnertyphus	<i>Salmonella Gallinarum</i>
**	2 05 111	f	Pullorumseuche	<i>S. Pullorum</i>
**	2 05 191	f	<i>Salmonella arizonae</i>	<i>S. arizonae</i>
	3 05 112		Infektion mit gering pathogenem Paramyxovirus bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	Gering pathogenes Paramyxovirus-1
	3 05 113		Infektion mit dem hoch pathogenen Paramyxovirus-1 bei Wildvögeln	Hochpathogenes Paramyxovirus Typ 1 (PPMV-1)
	3 05 114		Infektion mit dem gering pathogenen Paramyxovirus-	Gering pathogenes Paramyxovirus-1

SJVFS Technische Vorschriften

			1 bei Wildvögeln	
	3 05 115	f	Vogelgrippe bei Wildvögeln	LPAI-Virustypen H5, H7 und H9
	3 05 116		Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner	ILT-Virus
	3 05 117		Virushepatitis der Ente	Entenhepatitisvirus
*	3 05 118		Infektiöse Bursalerkrankung (virulente Form)	IBD-Virus
	3 05 119	f	Vogelmykoplasmosen mit <i>M. gallisepticum</i>	<i>Mycoplasma gallisepticum</i>
	3 05 120	f	Chlamydiose der Vögel (Psittakose)	<i>Chlamydophila psittaci</i>
	3 05 121		Aviäre Rhinotracheitis (ART)	Aviäres Metapneumovirus
	3 05 122	f	Mykoplasmosen mit <i>M. meleagridis</i>	<i>Mycoplasma meleagridis</i>
	3 05 192		Mykoplasmosen mit <i>M. synoviae</i>	<i>Mycoplasma synoviae</i>
	3 05 193		Infektiöse Bronchitis (IB)	IB-Virus
	4 05 123		Entenpest	Entenpestvirus
	4 05 124		Vogelpocken	Pockenvirus
	4 05 125		Egg Drop-Syndrom	EDS-Virus
	4 05 126		Campylobacteriose bei Schlachtgeflügel	Thermophiler <i>Campylobacter</i> spp.

Krankheiten von Hasentieren

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	3 06 127		Myxomatose	Myxomavirus
	3 06 128		Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen	RVHD-Virus

Bienenkrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	3 07 129	f	Kleiner Bienenstockkäfer	Käfer vom Typ <i>Aethina tumida</i>
	3 07 130	f	Tropilaelaps-Milbe	<i>Tropilaelaps</i> spp.
	3 07 131	f	Amerikanische Faulbrut	<i>Paenibacillus larvae</i>

SJVFS Technische Vorschriften

3 07 13 2	f	Varroose	<i>Varroa destructor</i>
3 07 13 3		Acarapiose	<i>Acarapis woodi</i>
3 07 13 4		Europäische Faulbrut	<i>Melissococcus plutonius</i>

Fischkrankheiten

Code		Krankheit	Infektionserreger
1 08 135	f	Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	VHS-Virus
1 08 136		Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)	SVC-Virus
1 08 137	f	Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	IHN-Virus
1 08 138	f	Infektiöse Lachsanämie (ISA)	ISA-Virus
1 08 139		Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) außer Genogruppe 2 (4 08 152)	IPN-Virus außer Genogruppe 2
3 08 140	a, f	Epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)	EHN-Virus
3 08 141		Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i>	<i>Gyrodactylus salaris</i>
3 08 142	f	Koi-Herpesvirus-Krankheit (KHV)	Koi-Herpesvirus
3 08 143		Epizootisches ulzeratives Syndrom (EUS)	<i>Aphanomyces invadans</i>
3 08 144		Iridovirus-Krankheit der Roten Fleckbrasse (RSIVD)	Iridovirus der Roten Fleckbrasse
3 08 194		Infektion mit Salmonid alphavirus (SAV)	SA-Virus
4 08 145		<i>Oncorhynchus masou</i> -Virusinfektion	<i>Oncorhynchus masou</i> -Virus
4 08 146		Rhabdovirus-Infektion mit Ausnahme der hämorrhagischen Septikämie	Rhabdovirus
4 08 147		Andere	Herpesvirus

SJVFS Technische Vorschriften

			Herpesvirusinfektion bei Salmoniden als <i>Oncorhynchus masou</i> -Virusinfektion	
4 08 148			Renibacteriose (BKD)	<i>Renibacterium Salmoninarum</i>
4 08 149			Proliferative Nierenkrankheit (PKD)	<i>Tetracapsula bryosalmonae/renicola</i>
4 08 150			Yersiniose (ERM)	<i>Yersinia ruckeri</i>
4 08 151			Furunkulose (ASS)	<i>Aeromonas Salmonicida</i> ssp. <i>Salmonicida</i>
4 08 152			Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) Genogruppe 2	IPN-Virus Genogruppe 2 (früher Serotyp Ab)
4 08 153			Erythrozytische Nekrose der Fische (PEN)	Iridovirus

Weichtierkrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	3 09 15 4	f	Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	<i>Bonamia ostreae</i>
	3 09 15 5	f	Infektion mit <i>B. exitiosa</i>	<i>B. exitiosa</i>
	3 09 15 6	f	Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	<i>Marteilia refringens</i>
	3 09 15 7		Infektion mit <i>Xenohalotis californiensis</i>	<i>Xenohalotis californiensis</i>
	3 09 15 8		Infektion mit dem Abalone-Herpesvirus	Abalone-Herpesvirus AbHV
	3 09 15 9	a, f	Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	<i>Perkinsus marinus</i>
	3 09 16 0		Infektion mit <i>Perkinsus olseni</i>	<i>P. olseni</i>
	4 09 16 1	a, f	Infektion mit <i>Mikrocytos mackini</i>	<i>Mikrocytos mackini</i>
	4 09 16 2		Infektion mit <i>Bonamia roughleyi</i>	<i>Bonamia roughleyi</i> (früher <i>Mikrocytos roughleyi</i>)
	4 09 16 3		Infektion mit <i>Haplosporidium nelsoni</i> , <i>H. costalis</i>	<i>Haplosporidium nelsoni</i> , <i>H. costalis</i>

SJVFS Technische Vorschriften

4 09 16 4		Iridovirus	Iridovirus
--------------	--	------------	------------

Krebstierkrankheiten

Code		Krankheit	Infektionserreger
3 10 16 5	f	Weißpüktchenkrankheit (WSD)	Weißpüktchensyndromvirus (WSSV)
3 10 16 6	a, f	Gelbkopfkrankheit (YHD)	Gelbkopfvirus Genotyp 1 (YHV1)
3 10 16 7	a, f	Taurasyndrom (TS)	Taurasyndromvirus (TSV)
3 10 16 8		Infektiöse hypodermale und hämatopoetische Nekrose (IHHN)	Infektiöses hypodermales und hämatopoetisches Nekrosevirus (IHHNV)
3 10 16 9		Krebstierpest	<i>Aphanomyces astaci</i>
3 10 17 0		Infektiöse Myonekrose	Infektiöses Myonekrosevirus (IMNV)
3 10 17 1		Weißschwanzkrankheit	Macrobrachium rosenbergii nodavirus (MRNV) und Extra small virus (XSV)
3 10 17 2		Nekrotisierende Hepatopankreatitis	NHP-Bakterien (NHPB) <i>Hepatobacter penaei</i>
3 10 19 5		Akute hepatopankreatische Nekrose (AHPND)	<i>Vibrio parahaemolyticus</i>

Amphibienkrankheiten

Code		Krankheit	Infektionserreger
3 11 173		Infektion mit <i>Batrachochytrium dendrobatidis</i>	<i>Batrachochytrium dendrobatidis</i>
3 11 196	f	Infektion mit <i>Batrachochytrium salamandrivorans</i>	<i>Batrachochytrium salamandrivorans</i>
3 11 174		Infektion mit dem Ranavirus	Ranavirus

Hunde- und Katzenkrankheiten

	Code		Krankheit	Infektionserreger
**	3 12 175		Leishmaniose	<i>Leishmania</i> spp.
	4 12 176		Hepatitis contagiosa canis (HCC)	CAV-1
	4 12 177		Dirofilariose	<i>Dirofilaria</i> spp.
	4 12 178		Staupe	Canines Staupevirus
**	4 12 179		Feline Leukämie	FeLV
**	4 12 180		Felines Immundefizienzvirus	FIV
	4 12 181		Infektion mit <i>Angiostrongylus vasorum</i>	<i>Angiostrongylus vasorum</i>
**	4 12 182		Babesiose verursacht durch <i>Babesia canis</i>	<i>Babesia canis</i>
**	4 12 183		Babesiosis verursacht durch <i>Babesia gibsoni</i>	<i>B. gibsoni</i>
**	4 12 184		Canine monozytische Ehrlichiose	<i>Ehrlichia canis</i>
	4 12 185		Caniner übertragbarer veneraler Tumor	CTVT-Zellen

Krankheiten bei anderen Tieren

	Code		Krankheit	Infektionserreger
	1 99 197		CWD der Hirschartigen	Prion (PrP) ^{SC}
	1 99 186	f	Fibrovirus-Infektion bei Primaten	Filovirus
	3 99 187		Kamelpocken	Kamelpockenvirus
	4 99 188		Affenpocken	Affenpockenvirus
	4 99 999		Tierseuchen, die im Land normalerweise nicht auftreten und für die in diesem Anhang kein anderer Code vorgesehen ist.	

(SJVFS 2024:xx).

ANHANG 2

Angaben, die bei der Meldung des klinischen Verdachts auf Equidenkrankheit zu machen sind (Kapitel 3 Abschnitt 7 Absatz 3 in Verbindung mit Abschnitt 22)

1. Angaben zum meldenden Tierarzt

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Angaben zur Krankheit

Vermutete Krankheit, Symptome

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Haltungs- oder Unterbringungsort des Tieres (falls anders als die Anschrift des Besitzers des Tieres)

Unterbringungs-/Aufenthaltort, z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zum/zu den Tier(en)

Tiere mit Symptomen: Art der Pferde, Rasse, Anzahl.

Andere Tiere im Betrieb: Art, Rasse, Anzahl.

6. Weitere Angaben

Angaben zu den Kontakten in der jüngeren Vergangenheit (Wettbewerbe, Transport, Kauf/Verkauf, Tierkliniken oder andere tierärztliche Einrichtungen usw.).

Wenn das Tier eingeführt wurde, Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.

Ob eine Isolierung empfohlen wurde. Wenn eine Isolierung empfohlen wurde, ab welchem Datum und ob die Empfehlung für den gesamten Stall oder nur für kranke Tiere gilt.

SJVFS Nummer

Anhang 2

Ob Probenahmen durchgeführt wurden und, falls ja, Datum, Probenmaterial, Tierarzt, der die Probenahme durchgeführt hat, und Labor.

ANHANG 3

Informationen, die bei der Meldung einer vorläufigen Diagnose von ESBL_{CARBA}, MRSA und MRSP bereitzustellen sind (Kapitel 3 Abschnitt 7 Absatz 4 i.V.m. Abschnitt 23)

1. Angaben zum für die Probenahme zuständigen Labor oder Tierarzt

Aktenzeichen des ausstellenden Labors, gegebenenfalls Auftragsnummer des Nationalen Veterinäramts.

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktperson mit direkter Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

2. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Gegebenenfalls: Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

3. Angaben zum Haltungs- oder Unterbringungsort des Tieres (falls anders als die Anschrift des Besitzers des Tieres)

Unterbringungs-/Aufenthaltort, Grundstücksbezeichnung und z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Tier

Art, Rasse, Name und/oder Kennung (vollständige ID), Alter.

5. Angaben zu anderen Tieren im Betrieb oder im Haus

Art, Rasse, Anzahl.

6. Angaben zu dem benachrichtigten behandelnden Tierarzt (falls zutreffend)

Name, Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse

7. Angaben zum Test

Angabe, welcher der folgenden Fälle zutrifft:

a) Isolate von Bakterien aus der Familie der Enterobakterien zeigen bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen;

b) Isolate von *Staphylococcus aureus* zeigen bei Tests mit phänotypischen Methoden eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen (bitte angeben, welche); oder

c) Isolate von *Staphylococcus pseudintermedius* zeigen bei phänotypischen Tests eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Oxacillin, Cefoxitin oder anderen Cephalosporinen (bitte angeben, welche).

ANHANG 4

Angaben, die bei der Meldung von Salmonellenindexfällen zu machen sind (Kapitel 3 Abschnitt 25)

1. Daten zur meldenden Person

Name, Dienststelle, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Daten zur Angelegenheit

Die Rekordzahl der ausstellenden Labors; Gegebenenfalls Auftragsnummer des Nationalen Veterinäramts.

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Haltungs- oder Unterbringungsort des Tieres (falls anders als die Anschrift des Besitzers des Tieres)

Unterbringungs-/Aufenthaltort, z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zum Tier

Tierart und gegebenenfalls Produktionsart, Art oder Rasse, Geschlecht, Alter. Name und/oder Kennung (vollständige ID). Wenn die gleiche Diagnose bei mehreren Tieren desselben Wurfs, derselben Schar oder Herde gestellt wurde, bitte die Anzahl der Tiere angeben.

Status des Tieres: bitte angeben, ob das Tier lebt, eingeschläfert wurde, ohne Intervention gestorben ist oder ob der Status des Tieres unbekannt ist.

6. Angaben zu anderen Tieren im Betrieb oder im Haus

Art, Rasse, Anzahl.

7. Angaben zum Probennehmer

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse. Aktenzeichen, falls vorhanden.

Bitte angeben, ob der Probennehmer der Tierhalter, ein Tierarzt oder Tierkrankenhaus, ein Labor, ein Schlachthof, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder sonstiges ist. Wenn sonstiges, bitte angeben, wer.

8. Angaben zur Probenahme

Probenmaterial, bitte angeben, was.

Datum der Probenahme. Bitte angeben, ob die Probe im Rahmen routinemäßiger Probenahmen, bei Schlachtkontrollen, aufgrund von Einfuhrbedingungen, zur Wildüberwachung, aufgrund von Seuchenverdacht oder aus einem anderen Grund genommen wurde. Wenn eine Krankheit vermutet wurde, bitte die Ursache angeben. Bei anderen Gründen, bitte angeben, welche.

9. Angaben zu Krankheit und Infektionserreger und Diagnose

Code für die Krankheit oder den Infektionserreger gemäß Anhang 1.

Name der Krankheit und des Infektionserregers.

Wenn Typ bestimmt wurde, bitte den Typ angeben.

Bei einer Salmonellendiagnose durch Bakterienkultur ist die Art der Probe anzugeben: Halshaut von Geflügel, Autopsie, positive Multiorgankultur, Lymphknoten, Kotprobe, Sockenprobe, Umwelt-/Staubprobe oder andere Probenart. Bei anderer Probenart, bitte angeben, welche.

Wenn Antikörper in einer einzigen Probe nachgewiesen werden, bitte den Titer-1-Wert und das Datum angeben.

10. Weitere Angaben

Wenn das Tier eingeführt wurde, Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.

ANHANG 5

Angaben bei der Meldung von Indexfällen von Tierseuchen oder Infektionserregern bei Wassertieren (Kapitel 3 Abschnitt 25)

1. Daten zur meldenden Person

Name, Dienststelle, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Daten zur Angelegenheit

Aktenzeichen des ausstellenden Labors. Gegebenenfalls Auftragsnummer des Nationalen Veterinäramts.

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Aufenthaltsort der Tiere

Lage des Aufenthaltsorts, der Wasseranlage oder des Gewässers, Code der Wasseranlage.

Ob Käfig- oder Bodenhaltung.

Registernummer des Betriebs, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zu den Tieren

Angabe, welcher der folgenden Fälle zutrifft:

- Zuchtfische, Zierfische, Wildfische, gezüchtete Weichtiere, wilde Weichtiere, gezüchtete Krebstiere oder wild lebende Krebstiere und
- Art, bei gemischter Zucht auch die anderen Arten, und Alter.

Status der Tiere: bitte angeben, ob das Tier lebt, eingeschläfert wurde, ohne Intervention gestorben ist oder ob der Status des Tieres unbekannt ist.

6. Angaben zum Probennehmer

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse. Aktenzeichen, falls vorhanden.

Bitte angeben, ob der Probennehmer der Tierhalter, ein Tierarzt oder Tierkrankenhaus, ein Labor, ein Schlachthof, eine

Tierkörperbeseitigungsanstalt oder sonstiges ist. Wenn sonstiges, bitte angeben, wer.

7. Angaben zur Probenahme

Probenmaterial, bitte angeben, was.

Datum der Probenahme. Bitte angeben, ob die Probe im Rahmen routinemäßiger Probenahmen, bei Schlachtkontrollen, aufgrund von Einfuhrbedingungen, zur Wildüberwachung, aufgrund von Seuchenverdacht oder aus einem anderen Grund genommen wurde. Wenn eine Krankheit vermutet wurde, bitte die Ursache angeben. Bei anderen Gründen, bitte angeben, welche.

8. Angaben zu Krankheit und Infektionserreger und Diagnose

Code für die Krankheit oder den Infektionserreger gemäß Anhang 1.

Name der Krankheit und des Infektionserregers.

Wenn Typ bestimmt wurde, bitte den Typ angeben.

Bitte angeben, ob die Diagnose durch Bakterienkultur, Autopsie, parasitologische Untersuchung, Mikroskopie, PCR, Vorbereitungsuntersuchung, Nachweis von Antikörpern in einer einzigen Probe, Nachweis von Antikörpern in gepaarten Proben, Virusisolierung oder eine andere Untersuchung gestellt wurde. Bei einer anderen Untersuchung, bitte präzisieren.

9. Weitere Angaben

Wenn das/die Tier(e) eingeführt wurde(n), Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.

ANHANG 6

Angaben bei der Meldung von Indexfällen von Tierseuchen oder Infektionserregern (Kapitel 3 Abschnitte 24 und 25)

1. Angaben zum Melder

Name, Dienststelle, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

2. Daten zur Angelegenheit

Aktenzeichen des ausstellenden Labors. Gegebenenfalls Auftragsnummer des Nationalen Veterinäramts.

3. Angaben zum Tierhalter

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Die Registernummer des Betriebs, falls vorhanden, Gemeinde, Bezirk.

4. Angaben zum Haltungs- oder Unterbringungsort des Tieres (falls anders als die Anschrift des Besitzers des Tieres)

Unterbringungs-/Aufenthaltort oder Fundort und z. B. Halter, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse.

Die Registernummer des Betriebs, falls vorhanden, Gemeinde, Bezirk.

5. Angaben zum Tier

Tierart und gegebenenfalls Produktionsart, Art oder Rasse, Geschlecht, Alter. Name und/oder Kennung (vollständige ID). Wenn die gleiche Diagnose bei mehreren Tieren desselben Wurfs, derselben Schar oder Herde gestellt wurde, bitte die Anzahl der Tiere angeben.

Status des Tieres: bitte angeben, ob das Tier lebt, eingeschläfert wurde, ohne Intervention gestorben ist oder ob der Status des Tieres unbekannt ist.

6. Angaben zu anderen Tieren im Betrieb oder im Haus

Art, Rasse, Anzahl.

7. Angaben zum Probennehmer

Name, Anschrift (Postleitzahl und Postanschrift), Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse. Aktenzeichen, falls vorhanden.

Bitte angeben, ob der Probennehmer der Tierhalter, ein Tierarzt oder Tierkrankenhaus, ein Labor, ein Schlachthof, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, ein Bienenbetreuer oder sonstiges ist. Wenn sonstiges, bitte angeben, wer.

8. Angaben zur Probenahme

Probenmaterial, bitte angeben, was.

Datum der Probenahme. Bitte angeben, ob die Probe im Rahmen routinemäßiger Probenahmen, bei Schlachtkontrollen, aufgrund von Einfuhrbedingungen, zur Wildüberwachung, aufgrund von Seuchenverdacht oder aus einem anderen Grund genommen wurde. Wenn eine Krankheit vermutet wurde, bitte die Ursache angeben. Bei anderen Gründen, bitte angeben, welche.

9. Angaben zu Krankheit und Infektionserreger, Symptomen und Diagnose

Code für die Krankheit oder den Infektionserreger gemäß Anhang 1.

Name der Krankheit und des Infektionserregers.

Wenn Typ bestimmt wurde, bitte den Typ angeben.

Bitte angeben, ob die Diagnose durch Bakterienkultur, Autopsie, parasitologische Untersuchung, Mikroskopie, PCR, Vorbereitungsuntersuchung, Nachweis von Antikörpern in einer einzigen Probe, Nachweis von Antikörpern in gepaarten Proben, Virusisolierung oder eine andere Untersuchung gestellt wurde. Bei einer anderen Untersuchung, bitte präzisieren.

10. Weitere Angaben

Wenn das Tier eingeführt wurde, Angaben zu dem Land innerhalb der EU oder außerhalb der EU und gegebenenfalls dem Ort der Zollkontrolle oder Quarantäne.

ANHANG 7 Seuchenüberwachungsprogramm (Kapitel 4 Abschnitt 8)

Seuchenüberwachungsprogramm in Betrieben mit nicht zulassungspflichtigen Hühnern und Truthühnern, in denen mehr als 1 000 Zuchtgeflügelvögel gleichzeitig gehalten werden sollen (Kapitel 4 Abschnitt 4 Absatz 2 Nummer 1)

Die Probenahme in den folgenden Tabellen bedeutet Blutproben.

Probenahme auf Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum

<i>Art</i>	<i>Zeitpunkt der Probenahme</i>	<i>Anzahl der pro Herde zu beprobenden Vögel</i>
Henne (<i>Gallus gallus</i>)	Zu Beginn der Legephase	60
Truthahn (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Zu Beginn der Legephase	60

Probenahme für Mycoplasma gallisepticum

<i>Art</i>	<i>Zeitpunkt der Probenahme</i>	<i>Anzahl der pro Herde zu beprobenden Vögel</i>
Henne (<i>Gallus gallus</i>)	Im Alter von 16 Wochen, zu Beginn der Legephase und danach alle 90 Tage	60
Truthahn (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Im Alter von 20 Wochen, zu Beginn der Legephase und danach alle 90 Tage	60

Probenahme für *Mycoplasma meleagridis*

Art	Zeitpunkt der Probenahme	Anzahl der pro Herde zu beprobenden Vögel
Truthahn (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Im Alter von 20 Wochen, zu Beginn der Legephase und danach alle 90 Tage	60

Probenahme für das Egg-Drop-Syndrome

Art	Zeitpunkt der Probenahme	Anzahl der pro Herde zu beprobenden Vögel
Henne (<i>Gallus gallus</i>)	Zu Beginn der Legephase	30

Seuchenüberwachungsprogramm in zugelassenen Geflügelbetrieben gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel 4 Abschnitt 4 Absatz 2 Nummer 3)

Zusätzlich zu Nummer 2 Teil 4 Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission werden Probenahmen in dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Umfang durchgeführt.

Probenahme bedeutet Blutproben.

Probenahme für das Egg-Drop-Syndrome

Art	Zeitpunkt der Probenahme	Anzahl der pro Herde zu beprobenden Vögel
Henne (<i>Gallus gallus</i>)	Zu Beginn der Legephase	30

